

Rückverfolgbarkeit und Ersatzpässe für Pflanzen zum Anpflanzen

Was ist ein Rückverfolgbarkeitscode?

Der „Rückverfolgbarkeitscode“ ist ein Buchstabencode oder ein numerischer oder alphanumerischer Code, mit der die Handelseinheit zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit gekennzeichnet wird, einschließlich Codes, die auf eine Partie, ein Los, eine Serie, ein Herstellungsdatum oder Unternehmerdokumente verweisen;¹

Der Rückverfolgbarkeitscode ist hinter dem Buchstaben C im Pflanzenpass aufzuführen. Ist ein Rückverfolgbarkeitscode nicht vorgeschrieben, kann das Feld C leergelassen oder mit einem Strich gekennzeichnet werden.

Wann muss ein Rückverfolgbarkeitscode in der Regel nicht angegeben werden?

Bei Fertigware ist der Rückverfolgbarkeitscode in der Regel nicht vorgeschrieben. Die gesetzliche Definition hierzu lautet: „ der Rückverfolgbarkeitscode wird nicht verlangt, wenn die Pflanzen zum Anpflanzen in einer Weise vorbereitet sind, dass sie ohne weitere Vorbereitung zum Verkauf an Endnutzer angeboten werden können“².

Wann muss der Rückverfolgbarkeitscode angegeben werden?

Halbfertigwaren oder Fertigwaren, die vom Kunden zu gewerblichen Zwecken weiterkultiviert oder angebaut werden, oder Fertigware welche in Schutzgebiete geliefert werden soll, müssen mit einem Pass mit Rückverfolgbarkeitscode gekennzeichnet sein. Fertigwaren, die vom Kunden zu gewerblichen Zwecken angebaut werden, sind z.B. Obstbäume, die zur Fruchterzeugung, Rosenpflanzen, die zur Schnittblumenerzeugung, Nordmannstannen, die zur Weihnachtsbaumerzeugung, oder Forstpflanzen, die zur Holzerzeugung angebaut werden.

Bei folgenden Pflanzengattungen ist aufgrund des hohen phytosanitären Risikos die Angabe eines Rückverfolgbarkeitscodes immer erforderlich, auch ab dem 31.12.2021 bei der Auslieferung von Fertigware, die für den Endverbraucher bestimmt ist³:

Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Ausnahme von Samen

- Citrus
- Coffea

¹ (EU) 2016/2031, Artikel 2 Nr. 21, in Verbindung mit Art. 69 Absatz 3

² (EU) 2016/2031, Artikel 83 Absatz 2 a

³ (EU) 2020/1770

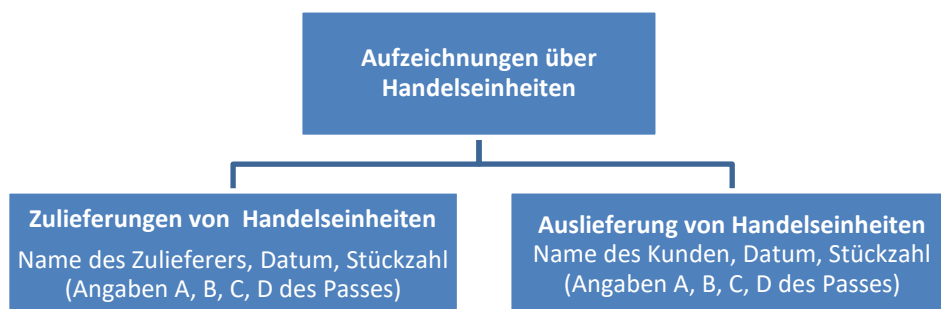
Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort

Standort Ellerhoop	Standort Lübeck	Standort Rendsburg
Thiensen 22, 25373 Ellerhoop	Meesenring 9, 23566 Lübeck	Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg
Tel. 04120 7068-224	Tel. 0451 317020-20	Tel. 04331 9453-394
Fax: 01420 7068-212	Fax: 0451 317020-29	Fax: 04331 9453-399
E-Mail: psd-ellerhoop@lksh.de	E-Mail: madamo@lksh.de	E-Mail: kmstuhlmann@lksh.de

- Lavandula dentata L.
- Nerium oleander L.
- Olea europaea L.
- Polygala myrtifolia L.
- Prunus dulcis(Mill.) D.A.Webb
- Solanum tuberosum

Aufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit⁴

Der Unternehmer führt Aufzeichnungen über seine Pflanzen Zulieferungen und Auslieferungen. Für jede Handelseinheit muss er feststellen können, woher er die Pflanzen zugekauft hat und wohin er die Pflanzen ausgeliefert hat. Die Aufzeichnungen sind für drei Jahre aufzubewahren.



Nach welcher Systematik der Unternehmer den Rückverfolgbarkeitscode für seine Handelseinheiten generiert, hängt von dem im Betrieb verwendeten betrieblichen Aufzeichnungssystem ab. Möglich wären z.B. die Verwendung der Lieferscheinnummern, die im Falle von Zukaufware mit einem Code des Zulieferers kombiniert werden.

Ersatz der Pflanzenpässe⁵

Wenn Handelseinheiten vom Unternehmer dazu gekauft werden, um Aufträge zu komplettieren, müssen die Pflanzenpässe nicht ersetzt werden. Sie dürfen ersetzt werden, wenn der Unternehmer durch Aufzeichnungen die Rückverfolgbarkeit gewährleistet.

Teilt der Unternehmer eine Handelseinheit in zwei oder mehrere neue Handelseinheiten auf, stellt er für jede neue Handelseinheit, die aus der Teilung hervorgehen, einen neuen Pflanzenpass aus.

Der Unternehmer muss Aufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit der Handelseinheiten führen, für die er Austauschpässe ausstellt.

Wenn die Angabe eines Rückverfolgbarkeitscodes vorgeschrieben ist, ist eine Zusammenfassung von zwei oder mehreren Handelseinheiten aus unterschiedlichen Herkunftspartien zu einer größeren neuen Handelseinheit nicht möglich.

Das folgende Beispiel einer Crataegus Sendung, die aus Eigenproduktion und Zukauf aus den Niederlanden besteht, zeigt wie Austauschpässe auszustellen und Aufzeichnungen zur Rückverfolgung zu führen sind.

⁴ (EU) 2016/2031 Artikel 69

⁵ (EU) 2016/2031 Artikel 93

Sendung 300 Crataegus

Partie A Eigenproduktion
200 Stück

Partie B Zukauf von 007
100 Stück,

A Crataegus,
B NL xxxxxx
C 190724 ⁽¹⁾
D NL

Pflanzenpass/Plant Passport

A Crataegus
B DE xxxxx
C 190726 ⁽²⁾
D DE

Pflanzenpass/Plant Passport

A Crataegus
B DE xxxxx
C 190726 ⁽²⁾
D DE

Pflanzenpass/Plant Passport

A Crataegus
B DE xxxxx
C 190726/007 ⁽³⁾
D NL ⁽⁴⁾

In diesem Beispiel verwendet der Unternehmer, der die Sendung von 300 Crataegus zusammenstellt, als Aufzeichnungssystem Lieferscheinnummern und Lieferantennummern. Die Sendung wird in drei Handelseinheiten versendet, weshalb drei Pflanzenpässe ausgestellt werden müssen: 200 Crataegus stammen aus der Eigenproduktion, hierfür stellt er zwei Originalpässe aus ⁽²⁾. Die Zukaufware stammt von einem Lieferanten aus den Niederlanden, der vom Unternehmer in seinen Aufzeichnungen mit dem Kürzel /007 geführt wird. Der Unternehmer ersetzt den Original-Pass der Zukaufware aus den NL ⁽¹⁾ durch den Ersatz-Pass ⁽³⁾ und vermerkt dieses in seinen Aufzeichnungen. Da die Zukaufware aus den Niederlanden stammt, muss in dem Ersatzpass unter D der Ländercode von den Niederlanden aufgeführt werden ⁽⁴⁾.

Was ist unter „Ursprungsland“ zu verstehen?

Pflanzen, die ursprünglich aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus einem Drittland stammen, ändern nach einer gewissen Kulturdauer ihren phytosanitären Status. Nach folgenden inländischen Kultivierungszeiten, kann als Ursprungsland Deutschland angegeben werden:

Ziergehölze: nach einer Vegetationsperiode

Stecklinge, krautige Pflanzen, Topfpflanzen: 4 Wochen

Stand: 21.04.2021/NI